

Satzung
für die steuerbegünstigten Betriebe
der Kindergärten
der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 19. September 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Trebur verfolgt mit dem Betrieb ihrer Kindergärten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck dieser Kindergärten ist die Förderung von Bildung und Erziehung in Trebur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten verwirklicht.

§ 2

Die Gemeinde ist mit dem Betrieb ihrer Kindergärten selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Kindergärten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes der Kindergärten.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindergärten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Kindergärten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Trebur, den 6. Oktober 2003

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister